

Gemäss § 38 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) darf in der Stadt- und Dorfbild Schonzone der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sollen auch Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.

Trotz dieser klaren und unmissverständlichen gesetzlichen Grundlage, ist es in der jüngeren und jüngsten Vergangenheit u.a. in Riehen immer wieder vorgekommen, dass bei Bauprojekten von diesen Vorgaben abgewichen wurde. Bsp.

- Bahnhofstrasse 80, Riehen
- Baselstrasse 5, Riehen
- Wendelinsgasse 10, Riehen

Bei diesen Objekten handelt es sich jeweils um Mehrfamilienhäuser mit Flachdach, die anstelle bisher bestehender Gebäude mit Giebeldach erstellt worden sind.

Aufgrund der Tatsache, dass in Praxis offenbar regelmässig Gründe gefunden werden, die es den Baubewilligungsbehörden erlauben, von den gesetzlichen Vorschriften abzuweichen, bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche Behörde entscheidet im Rahmen eines Baugesuchs in der Stadt- und Dorfbild Schonzone, ob das neue Gebäude anstelle eines Giebeldachs ein Flachdach haben kann?
2. Nach welchen Kriterien wird sichergestellt, dass der sichtbare historische und künstlerische Charakter einer Bebauung oder eines Strassenzuges nicht beeinträchtigt wird?
3. Wie viele Baugesuche in der Stadt- und Dorfbildschonzone wurden in den vergangenen zwölf Monaten im Kanton Basel-Stadt bewilligt?
4. In wie vielen Fällen und weshalb wurde vom bestehenden Baukubus und der Massstäblichkeit abgewichen?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass regelmässiges Abweichen von gesetzlichen Zonenvorschriften dazu führt, dass einerseits die demokratischen Rechte der Bevölkerung unterwandert werden und andererseits der ganze Sinn und Zweck einer Zonenregelung in Frage gestellt wird?

Eduard Rutschmann